

**Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch
(BauGB)**

Änderungshistorie	
Link	Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) (vom 27. Juni 2001)
Link	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) (vom 17. Dezember 2003)

Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 135 c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn in ihrer Sitzung am 18. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehören auch der Wert der von der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a BNatSchG vom 15.März 1995 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 27. Juni 2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Heinrich Richard)
1. Stadtrat

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationsstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 - Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 - Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege : 4 Jahre
 - 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - Je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher
 - Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 1.3 Anlage standortgerechter Wälder
 - Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - 3500 Stück je ha, Pflanzen 3- 5jährig, Höhe 80 bis 120 cm
 - Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und –kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfd.m.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5 Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Transport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Die Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a bis 135 c Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. Juni 2001 wurde am 2. Juli 2001 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 3. Juli 2001 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 3. Juli 2001

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 17. Dezember 2003

Aufgrund des § 135c BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, Seite 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I, Seite 2850), sowie der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. Seite 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I, Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, Seite 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen oder deren Bereitstellung in sonstiger Weise,
2. die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
3. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 17. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a bis 135c Baugesetzbuch (BauGB) vom 17. Dezember 2003 wurde am 23. Dezember 2003 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 24. Dezember 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)